

# **BGer 1G 3/2019 vom 15. August 2019**

Bundesgericht, 2019-08-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1G\\_3\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1G_3_2019)

FR: TF 1G 3/2019 du 15 août 2019

IT: TF 1G 3/2019 del 15 agosto 2019

## **Regeste**

Erläuterungsgesuch betreffend das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 18. Juli 2019 (1C\_94/2019 [Urteil V 2017 59]) | Raumplanung und öffentliches Baurecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 129 Abs. 1 BGG nimmt das Bundesgericht auf Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen die Erläuterung oder Berichtigung vor, wenn das Dispositiv eines bundesgerichtlichen Entscheids unklar, unvollständig oder zweideutig ist, seine Bestimmungen untereinander oder mit der Begründung im Widerspruch stehen oder es Redaktions- oder Rechnungsfehler enthält.

### **E. 2**

Nach der angeführten Bestimmung sind die Parteien zur Stellung eines Erläuterungsgesuchs berechtigt. Es erscheint daher fraglich, ob auch die Vorinstanz dazu befugt ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4G\_1/2009 vom 5. Mai 2009). Die Frage kann indessen offen gelassen werden, da das Erläuterungsgesuch in der Sache unbegründet ist.

### **E. 3**

Zur Verlegung der Gerichts- und Parteikosten des kantonalen Verfahrens äusserte sich die Abschreibungsverfügung nicht, und zwar bewusst, und nicht aus Versehen. Das beruht darauf, dass gemäss Art. 67 und 68 Abs. 5 BGG das Bundesgericht die Kosten des vorangegangenen Verfahrens nur modifizieren kann, wenn es auch den angefochtenen Entscheid abändert, was bei Gegenstandslosigkeit des Verfahrens gerade nicht der Fall ist (Urteile 5A\_608/2010 vom 6. April 2011 E. 5 und 1C\_300/2008 vom 26. Oktober 2009 E. 3.3; Beschluss 1C\_130/2008 vom 30. Mai 2008 E. 3.2). Da allerdings das angefochtene verwaltungsgerichtliche Urteil mit dem Rückzug des Baugesuchs ebenfalls gegenstandslos geworden ist, ist es dem Verwaltungsgericht auch ohne entsprechende Anordnung des Bundesgerichts unbenommen, die Kosten- und Entschädigungsfolgen des kantonalen Verfahrens neu zu regeln.

### **E. 4**

Das Erläuterungsgesuch ist damit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Kosten sind keine zu erheben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.